

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss und
für den Stadtrat**

Reichsbürger und Selbstverwalter in Sachsen-Anhalt

Sachverhalt:

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zum Thema Reichsbürger und Selbstverwalter Stellung. Danach zeichnet sich in Sachsen-Anhalt folgendes Bild ab:

Mit Stand zum 31.12.2021 werden etwa 600 Personen in Sachsen-Anhalt der Reichsbürger- bzw. Selbstverwalter-Szene zugeordnet. 8 % davon gehören auch der rechtsextremistischen Szene an.

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit drei Personenzusammenschlüsse, die den Reichsbürgern und Selbstverwaltern zugeordnet werden: „Königreich Deutschland“, „Samtgemeinde Alte Marck“ und „Freie Gemeinde Schinne“. Neben weiteren Gruppierungen in Sachsen-Anhalt liegen der hiesigen Landesregierung Erkenntnisse vor, dass Einzelpersonen aus Sachsen-Anhalt Anhänger anderer Reichsbürgergruppierungen sind, beispielsweise der Gruppierung S.H.A.E.F., deren Telegramkanal eine fünfstellige Mitgliederzahl verzeichnet. Detaillierte Ausführungen zu diesen einzelnen Gruppierungen, deren Strukturen, social-media Accounts etc. ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verfassungsschutzbehörden beobachten die Reichsbürgerbewegung als eigenständigen Phänomenbereich des politischen Extremismus. Aus diesem Grund stellt die Verfassungsschutzbehörde eine Vielzahl von Informationen, themenspezifische Handlungsempfehlungen, Broschüren etc. auf der Homepage des Ministeriums für Inneres und Sport zur Verfügung, die über die von der Reichsbürgerbewegung ausgehenden Gefahren informieren. Darüber hinaus sollen Schulungen, Beratungen und der direkte Dialog mit öffentlichen Einrichtungen und zivilgesellschaftlichen Akteuren präventiv für die von der Reichsbürgerszene ausgehenden Gefahren sensibilisieren. Die Landesregierung fördert in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Angeboten zur Extremismusprävention, die sich beispielsweise an die Politik, Verwaltung, Träger von Einrichtungen, Schulen und außerschulische Jugendeinrichtungen richten.

Torsten Zugehör

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt vom 10.03.2022
Anlage 2 Antwort des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 02.03.2022 (LT-Drs. 8/842)